# Stellungnahme

## des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und anderer Gesetze (30. BAföGÄndG)

**Elke Hannack**
Stellvertretende Vorsitzende

4. November 2026

**Deutscher Gewerkschaftsbund**
**Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

**Jan Krüger**
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: 030 24060-297

Referat:

**Sonja Bolenius**
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de
Telefon: 030 24060-332

## Gesamtbewertung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Angesichts der Preisentwicklung der letzten Jahre und der hohen Armutsbetroffenheit Studierender begrüßen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass die Bundesregierung nun endlich einen Entwurf für ein 30. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (30. BAföGÄndG) vorgelegt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund des Hin und Her im Frühsommer, ist das ein wichtiges und dringend nötiges Signal an die jungen Menschen im Land.

Allerdings wird der vorgelegte Gesetzentwurf deren Lebens- und Lernbedingungen und damit auch den Erwartungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten ist es nicht nachvollziehbar, dass nicht nur an der im Koalitionsvertrag vereinbarten Planung festgehalten werden soll, die Novelle in drei zeitversetzten Schritten umzusetzen, sondern diese auch noch in Teilen um ein Semester zu verschieben.

Der Bedarfssatz für Studierende soll zunächst zum Wintersemester 2027/28 von maximal 475 Euro auf maximal 503 Euro und dann, erst eineinhalb Jahre später, zum Sommersemester 2029 auf bis zu 563 Euro steigen. Der ermittelte Grundsicherungsbedarf des Jahres 2026 wird für studierende BAföG-Empfänger*innen so erst mit drei Jahren Zeitverzögerung erreicht. Die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler liegen noch (teils) deutlicher darunter und sollen auch künftig nur im gleichen prozentualen Umfang steigen, wie der studentische Bedarfssatz. Das gilt im Wesentlichen auch für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und das Ausbildungsgeld durch einen direkten Verweis im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf das BAföG. Die geplanten Erhöhungsschritte sind aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für keine der Zielgruppen wirklich ausreichend und kommen viel zu spät.

Die – an sich unbedingt zu begrüßende – Anhebung der Wohnkostenpauschale für Studierende mit eigener Haushaltsführung auf monatlich 440 Euro soll nun erst zum Sommersemester 2027 kommen. Selbst für ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft (WG), die günstigste Wohnform für Studierende, lagen die Kosten bereits im Wintersemester 2026/27 bei durchschnittlich 510 Euro monatlich. Verschiedene Erhebungen haben in den letzten Jahren immer wieder darauf



Stark in Arbeit.

hingewiesen, dass Studierende besonders von Armut betroffen und mit ihren Mietkosten weit über dem Durchschnitt überlastet sind.

Dass die Bundesregierung inmitten der Mietenkrise ernsthaft vorhat, die mit 59 Euro monatlich ohnehin zu niedrige Wohnkostenpauschale für Geförderte, die bei den Eltern wohnen, vollständig abzuschaffen, lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auf das Schärfste ab. Das würde insbesondere diejenigen Studierenden treffen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation einen Auszug aus dem Elternhaus kaum realisieren könnten, außerdem Studierende, die familiäre Betreuungs- und/oder Pflegeaufgaben übernehmen und deshalb zuhause wohnen bleiben. Durch die schrittweise Streichung der Wohnkostenpauschale würde für die Zuhausewohnenden obendrauf die ohnehin zu geringe BAföG-Erhöhung weitgehend dahinschmelzen. Die geplante Kürzung würde sich zudem auch auf das SGB III auswirken und Menschen mit Behinderungen betreffen, die Leistungen der BAB oder Ausbildungsgeld erhalten, obwohl sie zuhause wohnen.

Beginnend zum Wintersemester 2028/29 sollen die Freibeträge jährlich zum 1. August angehoben werden. Das ist ein Meilenstein für die Weiterentwicklung des BAföG und greift eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften auf. Dass die erste Erhöhung allerding erst vier Jahre nach der letzten Freibetragsanpassung zum Wintersemester 2024/25 erfolgen und dann nur jährlich 1,5 Prozent umfassen soll, ist nicht nachvollziehbar. Damit würde die jährliche Freibetragsanpassung im BAföG von einem deutlich zu niedrigem Niveau aus starten und bliebe auch perspektivisch unterhalb der Lohnentwicklung der letzten Jahre sowie unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten Dekaden.

Aktuell ist die Gefördertenzahl auf einem historischen Tief. Um daran etwas zu ändern, müssten die Freibeträge zunächst deutlich erhöht und anschließend regelmäßig oberhalb der Inflationsrate und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Zu begrüßen ist die geplante Abschaffung des Leistungsnachweises nach dem vierten Semester. Dass die Antragstellung künftig grundsätzlich über BAföG Digital erfolgen soll und Härtefälle, denen eine digitale Antragstellung nicht möglich ist, für ihre Antragstellung die Unterstützung des zuständigen Amtes in Anspruch nehmen können, begrüßen wir im Grundsatz ebenfalls.

Kritisch ist, dass weder Schritte in Richtung zu mehr Elternunabhängigkeit der Förderung noch in Richtung eines Abschmelzens des Darlehensanteil vorgesehen sind. Beide Maßnahmen wären geeignet, den Kreis der Antragstellenden zu erhöhen.

Die mit der BAföG-Novelle verbundenen Ziele, Aufstiegschancen durch hochqualifizierende Bildungsabschlüsse, unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen im Elternhaus zu eröffnen, und dadurch Bildungspotentiale zu heben und den Fachkräftebedarf zu decken, lassen sich mit den geplanten materiellen Anpassungsschritten absehbar nicht realisieren.

## Bewertung der wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf für ein 30. BAföGÄndG im Einzelnen:

Die Wohnkosten erreichen immer neue Höchststände und belasten die junge Generation besonders stark. Studierende, die alleine in einem eigenen Haushalt leben, geben im Durchschnitt 56 Prozent ihres Einkommens für das Wohnen aus. Leben sie mit anderen Studierenden oder Auszubildenden in einer WG, liegt der Anteil der Mietkosten an ihrem Budget durchschnittlich bei 49 Prozent und damit deutlich höher, als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, bei der er bei 24 Prozent liegt[1].

Die im Koalitionsvertrag zum Wintersemester 2026/27 geplante **Erhöhung der Wohnkostenpauschale** für Studierende auf 440 Euro pro Monat soll nun erst zum Sommersemester 2027 kommen. Das kritisieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften scharf. Die Bedarfssätze für auswärtswohnende Schüler*innen sollen proportional steigen. Bereits heute ist klar, dass diese Anhebung zu zögerlich ausfällt und hinter der durchschnittlichen Mietkostenentwicklung der Auszubildenden zurückbleibt. Ein WG-Zimmer, immer noch die günstigste Wohnform für Studierende, kostete im Wintersemester 2026/27 im Bundesdurchschnitt 510 Euro monatlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass neben der Wohnkostenpauschale für Geförderte mit eigener Haushaltsführung, auch die **Wohnkostenpauschale für Geförderte, die bei den Eltern wohnen**, deutlich erhöht wird. Denn die durchschnittlichen Mieten der Eltern sind ebenfals in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Pauschale für Studierende sollte von 59 Euro monatlich auf 130 Euro monatlich angehoben werden. Für Schüler*innen ist mindestens eine proportionale Steigerung in den Bedarfssätzen vorzusehen. Stattdessen plant die Bundesregierung die Wohnkostenpauschale für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, schrittweise zu reduzieren (von 59 auf 41 €) und letztlich ganz abzuschaffen. Damit wird durch die Hintertür eine BAföG-Kürzung für diejenigen vollzogen, die es sich aufgrund der zu geringen Wohnkostenpauschale nicht leisten können, zuhause auszuziehen. Und das in einem Sozialgesetz, dessen Leistungen die Unabhängigkeit von Bildungsentscheidungen von der sozialen Herkunft sichern soll. Hinzu kommt, dass sich diese Leistungskürzung auch auf das SGB III auswirkt. Insbesondere auf Menschen mit Behinderungen, die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 116 Absatz 3 SGB III erhalten, obwohl sie bei ihren Eltern wohnen. Für § 123 Satz 1 Nummer 1 SGB III gilt das ebenso, also für den pauschalierten Bedarf für die Unterkunft beim Ausbildungsgeld, wenn die oder der Berechtigte im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht ist.

Die geplante Kürzung und dann Streichung der Wohnkostenpauschale für Elternwohner*innen lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften strikt ab. Die

[1] Vgl. Statistisches Bundesamt (2026): Pressemitteilung Nr. N048 vom 15. Juli 2026 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_N048_63.html

erwartbaren Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zum sozialpolitischen Rückschritt in Bezug auf Chancengleichheit bei Bildungsentscheidungen.

Eine nachhaltige Regelung für eine bedarfsgerechte **regelmäßige Überprüfung der Wohnkostenpauschale** könnte in einer regionalisierten Lösung liegen, die sich an den tatsächlichen Wohnkosten bis zu den Höchstsätzen nach Wohngeldtabelle orientiert, wie sie der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vorschlagen.

Dass die **Freibeträge** beginnend zum Wintersemester 2028/29 jährlich zum 1. August angehoben werden sollen, ist ein wirklich bahnbrechendes Element des Gesetzentwurfs für ein 30. BAföGÄndG. Die Gewerkschaften fordern das schon lange. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung zu zögerlich und kommt zu spät, um die gewünschte Wirkung zu entfalten. Die letzte Erhöhung der Freibeträge ist zum Wintersemester 2024/25 in Kraft getreten. Im Ergebnis entspricht die Planung der Bundesregierung an dieser Stelle also einer Entkoppelung der Freibeträge von der realen Preis- und Lohnentwicklung für vier Jahren.

Die geplante jährliche Anpassung um 1,5 Prozent liegt zudem deutlich unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate sowie unterhalb der durchschnittlichen Lohnentwicklung der letzten Jahre. So werden die Gefördertenzahlen absehbar noch weiter sinken. Im Ergebnis schlägt die Bundesregierung hier also sogar eine Verschlechterung vor – das ist völlig inakzeptabel.

Damit diese Dynamisierung in Bezug auf die Gefördertenzahl Wirkung entfaltet und wieder mehr Menschen mit geringen und mittleren Einkommen finanziell entlastet, müsste sie von einem ganz anderen Niveau aus starten. Das heißt zunächst müssten die Freibeträge in einem beherzten Schritt deutlich erhöht werden. Die Inflation lag im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei etwa 2,6 Prozent jährlich. Legt man die letzten 20 Jahre zugrunde, lag sie immer noch bei durchschnittlich über 2 Prozent jährlich. Auch die Tariflöhne sind zuletzt mit durchschnittlich 2,6 Prozent im Jahr 2025 deutlich stärker gestiegen als die vorgesehene jährliche Anpassung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen vor, die Freibeträge mit dem 30. BAföGÄndG zunächst deutlich anzuheben und darauf aufsetzend die jährliche Anpassung der Freibeträge prozentual an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Bruttoeinkommen auszurichten

Andernfalls wird das formulierte Ziel der Bundesregierung, mit dem 30. BAföGÄndG Bildungspotentiale zu heben, um dem Arbeitsmarkt angesichts der anstehenden Verrentungswelle zusätzliche Fachkräfte zuzuführen, aufgrund sinkender Gefördertenzahlen verfehlt.

Ab 2030 soll der sich aus der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergebende Regelbedarf die Grundlage für den studentischen Bedarfssatz bilden. In anderen Worten, der studentische Bedarfssatz soll sich ab 2030 am Grundsicherungsniveau orientieren. Diese **Anpassung des Grundbedarfs für Studierende an das Grundsicherungsniveau sowie die Erhöhung des Grundbedarfs für Schüler*innen im gleichen prozentualen Umfang,** sind differenziert zu bewerten. Das der Grundbedarf im BAföG bisher unterhalb

des Existenzminimums liegt, der sich in der Grundsicherung ausdrückt, kritisieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften seit langem scharf. Die geplante künftige Orientierung des BAföG-Bedarfssatzes für Studierende am Grundsicherungsniveau stellt insofern eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo dar. Allerdings soll erst 2029 die Höhe des Grundsicherungsbedarfs des Jahres 2026 erreicht werden. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften kommt diese Anpassung zu spät und ist nicht per se existenzsichernd. Zumal sich die mit dem BAföG oder nach BAB Geförderten von Grundsicherungsberechtigten hinsichtlich ihrer weiteren Leistungsansprüche unterscheiden.

Kritisch bleibt, dass im BAföG weiterhin nicht nachvollziehbar ist, wie hoch der Anteil des Bedarfssatzes zur Deckung der Ausbildungskosten und wie hoch der Anteil zur Deckung der Lebenshaltungskosten sein soll. Das BAföG gibt in § 11 Absatz 1 explizit vor, dass der Höchstsatz des Grundbedarfs nicht nur die Lebenshaltungs-, sondern auch die Ausbildungskosten decken soll. Diese sind in der Grundsicherung nicht adäquat abgebildet.

Die **geplante Umsetzung der Grundbedarfserhöhung in zwei Schritten** (hälftig zum Wintersemester 2027/28 und eineinhalb Jahre später zum Sommersemester 2029) erfolgt zu spät. Den Studierenden sowie den BAföG-geförderten Schüler*innen und Auszubildenden, wachsen die steigenden Preise bereits heute über den Kopf. Die letzte Erhöhung des Bedarfssatzes um 5 Prozent trat zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. Auf Grundlage der Planung der Bundesregierung lägen zwischen dieser und der ersten hälftigen Erhöhung drei Jahre, in denen keine Anpassung eines bereits heute zu niedrigen Fördersatzes erfolgte. Eine ganze Bachelorgeneration. Die Ausbildung der nächsten Generation muss dieser Gesellschaft, muss der Bundesregierung mehr wert sein. Die Fachkräfte von morgen sind die Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden von heute. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich mit Nachdruck dafür aus, die geplante 30. BAföG-Novelle in einem Schritt und möglichst rückwirkend zum August 2026 beziehungsweise für Studierende zum Wintersemester 2026/27 umzusetzen.

Um der **Gleichwertigkeit** schulischer, beruflicher und akademischer Bildung substanziell Rechnung zu tragen, sollten die Bedarfssätze für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften im BAföG sowie der BAB angeglichen werden.

Die **Bedarfssätze sollen** nicht nur auf das Grundsicherungsniveau angehoben, sondern **ab 2030 auf Grundlage des geänderten § 35 BAföG alle zwei Jahre überprüft und durch Gesetz neu festgesetzt werden**. Es ist davon auszugehen, dass durch die Streichung der Relativierung „gegebenenfalls“, künftig tatsächlich alle zwei Jahre Anpassungen erfolgen. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Ein Anpassungsautomatismus ist das allerdings nicht. Wie sich diese Änderung konkret auswirkt, muss sich erst in der Praxis zeigen.

Das auch die **Sozialpauschalen und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG**, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Ermittlung des anzurechnenden elterlichen Einkommens berücksichtig werden, durch die Änderung des

§ 35 BAföG alle zwei Jahre überprüft und per Gesetz an die aktuellen Beitragssätze angepasst werden sollen, ist zu begrüßen.

Das der **Leistungsnachweis nach dem vierten beziehungsweise im fünften Semester** entfallen soll ist ausdrücklich zu begrüßen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern schon lange dieses Relikt aus Vor-Bologna-Zeiten zu streichen und so einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Dass alle Tatbestände gestrichen werden sollen, die ein **Überschreiten der Altersgrenze** bisher in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht haben, auch beim direkten Übergang vom Zweiten Bildungsweg in ein Studium oder vom Bachelor in eine Masterstudium, ist scharf zu kritisieren und im Ergebnis eine Absenkung der Altersgrenze durch die Hintertür.

Zumindest ist es keine Verschlechterung, dass die **Darlehensdeckelung** unverändert bei maximal 10.010 Euro bleiben soll. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen weiterhin, das BAföG auf eine Vollförderung umzustellen, damit junge Menschen nicht mit Schulden aus ihrer notwendigen und gesellschaftlich erwünschten Ausbildung in ihr Berufsleben starten müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuell für junge Menschen schwierigen Arbeitsmarktes wäre ein reduzierter Darlehensanteil ein wichtiges und notwendiges Zeichen.

Wir begrüßen, dass der **BAföG-Bezug vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt** werden soll und, dass Personen, für die eine elektronische Beantragung nicht möglich ist – wie bei der Studienstarthilfe – für ihre Antragstellung die Unterstützung des zuständigen Amtes in Anspruch nehmen können, ohne dadurch Nachteile zu erfahren. Das BAföG ist Teil des SGB, deshalb ist es wichtig, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass an die Unmöglichkeit der elektronischen Antragstellung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Um für potenziell Betroffene Rechtsklarheit zu schaffen, empfehlen wir dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), weitere Konkretisierungen von Art und Umfang einer angemessenen Unterstützung für Personen, denen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist, durch Anwendungserlasse. Zu klären ist, ob eine Härtefallklausel nicht ausdrücklich vorsehen müsste, dass der Antrag in diesen Fällen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt gestellt werden kann und dass sein Eingang für den Förderbeginn zählt.

Eine vollständige Digitalisierung von der Antragstellung bis zur Bewilligung erfordert zudem weitreichendere flankierende Maßnahmen und ist längst überfällig. Hier sind auch die Länder in der Pflicht.

Erste Schritte zur **Vereinfachung und verständlicheren Formulierung der Anträge** sind erfreulicherweise bereits erfolgt. Zur weiteren Entbürokratisierung und Vereinfachung wäre es zielführend, wenn die Zahl der zu erbringenden Nachweise reduziert und das **Once-Only-Prinzip** für das BAföG verwirklicht werden könnte. Insbesondere was den Nachweis der Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern angeht, wäre damit viel gewonnen. Gerade

auch für potenzielle Antragstellende, die keinen Kontakt zu unterhaltspflichtigen Elternteilen haben und auch nicht haben möchten.

Wir regen an, als weitere Maßnahme zur Senkung von Bürokratiekosten den **Bewilligungszeitraum** auf die Regelstudienzeit zu verlängern. Das würde Planungssicherheit schaffen und den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren. Um die Geförderten vor Rückzahlungen zu schützen, falls sich ihre beziehungsweise die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern oder Geschwister ändern, sollte es trotzdem eine jährliche Neuberechnung geben.

## Die wichtigsten Forderungen des DGB über das 30. BAföGÄndG hinaus:

Die Förderung sollte auf einen **Vollzuschuss** umgestellt werden. Damit könnte nicht nur Vertrauen in das Instrument geschaffen, sondern auch Bürokratiekosten in nennenswertem Umfang eingespart werden.

**Schüler*innen** mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ab Klasse 10 sowie Fachschüler*innen mit dem Ziel des Erwerbs einer beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) sollen anspruchsberechtigt sein, auch wenn sie noch im Elternhaus wohnen.

Alle förderfähigen Auszubildenden, die eine allgemeinbildende oder schulische Ausbildung beziehungsweise ein Studium absolvieren, sollen künftig eine **elternunabhängige Grundförderung** in Höhe von 300 Euro monatlich erhalten. Die Auszahlung soll direkt an die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden erfolgen. Darauf sollen der Grundbedarf sowie die weiteren Förderungskomponenten, in der Regel eltern- und bedarfsabhängig als Vollzuschuss, aufsetzen.

Das zum Wintersemester 2024/25 eingeführte Flexibilitätssemester für Studierende war eine wichtige Maßnahme. Auf Antrag wird Studierenden seitdem einmalig und ohne Angabe von Gründen über die vorgesehene Förderungshöchstdauer – oder die bereits aus anderem Grund verlängerte Förderungsdauer hinaus – ermöglicht, ein weiteres Semester lang BAföG zu beziehen. Um mehr Studierenden zu ermöglichen, ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abzuschließen, sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, diese Regelung weiterzuentwickeln und die **Förderungshöchstdauer im BAföG pauschal um zwei Semester** zu **erhöhen**. Das Flexibilitätssemester soll dabei angerechnet werden.

Die zum Wintersemester 2024/25 eingeführte **Studienstarthilfe** für finanziell besonders bedürftige Studienanfänger*innen bis zum 25. Lebensjahr sollte nicht an die Herkunft aus einer Bedarfsgemeinschaft beziehungsweise einen Haushalt mit sonstigem vergleichbaren Sozialleistungsbezug geknüpft werden. Der Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit sollte stattdessen so ausgestaltet werden, dass wer materielle Leistungen nach BAföG erhält, auch Anspruch auf die einmalige Studienstarthilfe hat. So wäre die Umsetzung bürokratiearm, da diese Nachweise ohnehin geführt werden müssen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weitergehenden Forderungen des DGB im DGB-Strukturreformkonzept „BAföG strukturell modernisieren und bedarfsgerecht ausgestalten“[2].

[2] https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/DGB-BAf%C3%B6G-Strukturreformkonzept_2._Update.pdf